

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/455

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

An die Vorsitzende
des Sozialausschusses
Frau Siegrid Tenor-Alschausky
Landeshaus

24100 Kiel

Kiel, 12. Dezember 2005

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf die Erörterung des Tagesordnungspunktes „Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ in der Sitzung des Sozialausschusses am 08.12.2005 übersende ich wunschgemäß das Schreiben des Ministerpräsidenten an die Kommunalen Landesverbände vom 06.12.2005 zur ergänzenden Information der Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Körner

Der
Ministerpräsident
des Landes
Schleswig-Holstein

6. Dezember 2005

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Schleswig-Holsteinischen Landkreistages
Herrn Jan-Christian Erps
Reventlouallee 6
24105 Kiel

nachrichtlich:

Stellvertretenden Vorsitzenden des
Schleswig-Holsteinischen Landkreistages
Herrn Landrat Dr. Olaf Bastian
Marktstraße 6
25813 Husum

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städteverbandes Schleswig-Holstein
Herrn Harald Rentsch
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages
Herrn Jörg Bülow
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ausführungsgesetz zum SGB XII und andere Gesetze

Sehr geehrter Herr Erps,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2005. Ich hatte dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und den Landräten in unserem Gespräch am 22. November des Jahres zugesagt, dass die Landesregierung die Kommunen mit der Problematik des SGB XII nicht allein lassen wird. Das bedeutet, dass Verschiebung-

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-1960
Bus: Linie 41/42, 51

gen zwischen den einzelnen Finanzierungsblöcken im Bereich des SGB XII nicht dazu führen dürfen, dass sich der überörtliche Träger der Sozialhilfe zulasten der örtlichen Träger entlastet oder umgekehrt.

Ich sichere Ihnen ausdrücklich zu, dass die Landesregierung sich auch über das jetzt bestehende Gesetzgebungsverfahren zum Ausführungsgesetz des SGB XII hinaus an der Suche nach konstruktiven, das heißt einerseits flexiblen und andererseits möglichst unaufwendigen Lösungen zur Steuerung der Finanzströme und zum Ausgleich eventueller überproportionaler Aufwendungen im ambulanten Bereich beteiligen wird.

Wie mir aus dem Ministerium für Soziales mitgeteilt wird, entwickeln sich die Kosten im ambulanten Bereich in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten durchaus unterschiedlich und die Verlagerung von stationären auf ambulante Hilfen ist nur eine unter mehreren Ursachen der Kostenentwicklung. Wir werden Ihren Vorschlag, dass das Land den Kreisen und kreisfreien Städten Kostensteigerungen im ambulanten Bereich von der Hand hält, auch unter diesem Aspekt sorgfältig prüfen.

Ungeachtet der jetzt anstehenden Einzelfragen müssen wir gemeinsam an zukunfts-trächtigen Lösungen arbeiten. Angesichts der Änderungen in den Sozialsystemen und der fortschreitenden demografischen Entwicklung müssen Finanzierungsregelungen flexibel sein, um auf Nachsteuerungen reagieren zu können. Langfristig angelegte Festbetragslösungen oder feste Quoten können für jeweils einen der beteiligten Partner vorteilig oder nachteilig werden, wenn sich die Verhältnisse gegenüber der Ausgangslage bei der Gesetzgebung ändern. Wir haben das beim quotalen System erfahren und müssen deshalb zu Verfahren kommen, die auf einer möglichst breiten gemeinsamen Datengrundlage eine zeitnahe Steuerung der Finanzierungsströme ermöglichen. Der im AG SGB XII vorgesehene Gemeinsame Ausschuss scheint mir hier der richtige Weg. Auch die Herausnahme der Finanzierung für die Über-60-jährigen in Einrichtungen aus dem kommunalen Finanzausgleich scheint mir insbesondere deshalb richtig zu sein, weil der kommunale Finanzausgleich auf eine längerfristige Grundfinanzierung der kommunalen Haushalte ausgelegt ist, während die Regelung im AG SGB XII eine genauere Zuordnung von Aufgaben zu Finanzen vornimmt und im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Ausschuss eine bessere Steuerung ermöglichen soll.

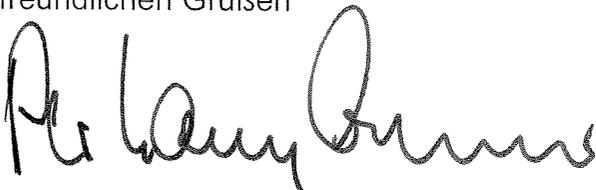
Zu Ihrer Bitte, Differenzbeträge, die entstehen, wenn die tatsächlichen Nettoaufwendungen die Ausgleichs -und Erstattungsbeträge unterschreiten, den örtlichen Trägern

zur Realisierung der in § 13 Abs 1 Satz 3 SGB XII genannten Ziele zu belassen, beziehe ich mich auf die letzte Fassung Gesetzentwurfes zum AG SGB XII. Dort heißt es in § 5 Abs. 4 letzter Satz nunmehr, dass der Differenzbetrag „... zum Ausbau ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege...“ zu verwenden ist. Damit ist der Bitte des Landkreistages im Ergebnis Rechnung getragen, denn der von Ihnen genannte § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII stellt den Grundsatz des Vorrangs ambulanter Hilfen auf. Ich kann mir daher vorstellen, dass eventuelle Differenzbeträge auch zur Finanzierung der Hilfeplanung verwendet werden können, denn die Hilfeplanung soll ja ua. den Vorrang ambulanter Hilfen sicherstellen. Näheres sollte im Gemeinsamen Ausschuss verabredet werden.

Im Ergebnis wird es für die kommenden Jahre darauf ankommen, dass Land und Kommunen intensiver als bisher die Entwicklung der Fallzahlen und Finanzströme im sozialen Bereich auf einer gemeinsamen Datenbasis beobachten und steuern. Jede Blockade dieses Verfahrens wird letztlich dem Land und den Kommunen schaden.

In diesem Zusammenhang wiederhole ich meine Zusage, dass die Landesregierung die Kreise und kreisfreien Städte mit der Problematik nicht allein lassen wird. Ich habe das Ministerium für Soziales, das Innen- und das Finanzministerium gebeten, Ihre Vorschläge im Schreiben vom 23.11.2005 im Blick zu behalten und erforderlichenfalls im kommenden Jahr nötige Initiativen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Grottel', written in a cursive style.